


Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

2. Antrag

Ich beantrage, die Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzusichern.

Datum des Umzuges:

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Leben Sie noch im Haushalt der Eltern? ja nein

Gründe für dem Umzug: (sofern erforderlich, fügen Sie bitte auf einem gesondertes Blatt weiter zu den Gründen aus)


Unabhängig vom Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution in Form eines Darlehens, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II, zu stellen.

Soweit Sie diese Leistungen begehren, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution“ vollständig aus und reichen dies beim Jobcenter BLK ein. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter vor Ort oder unter www.jobcenter-blk.de.

Die Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (Seite 3 bis 4) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen und müssen mit dem Antrag nicht wieder beim Jobcenter eingereicht werden.

Ort, Datum Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gesamtwohnfläche des Hauses: m²

Wohnfläche der Wohnung m²

Heizungsart: m²
 (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom/Strom, Kohle, Holz)

Grundmiete: Euro

Nebenkosten Euro

Heizkosten Euro

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung? zentral dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile: Euro

Ratenzahlung nach § 551 Abs. 2 BGB möglich? ja nein

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich? ja nein
 Wenn ja, Anzahl der Raten Raten

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

Nach § 22 Abs. 4 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft ohne die erforderliche Zusicherung in eine neue Unterkunft, ist das Jobcenter Burgenlandkreis ab dem Zeitpunkt des Umzuges nur zur Übernahme der maximal angemessenen Unterkunfts-kosten verpflichtet.

Erforderlichkeit eines Umzuges bei unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

b) Vergleichsraum

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Umland Weißenfels	Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeitz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst
		Verbandsgemeinde Elsteraue
		Stadt Zeitz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)
V	Weißenfels	Stadt Weißenfels

c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
Vergleichsraum	Preis in Euro					
I	274,50	321,60	393,40	464,80	486,00	+ 54,00
II	308,50	337,20	412,30	456,00	558,90	+ 62,10
III	289,00	339,00	406,70	466,40	487,80	+ 54,20
IV	341,50	375,60	443,80	497,60	520,20	+ 57,80
V	311,00	363,00	431,20	478,40	522,90	+ 58,10

d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudefläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudefläche beträgt m². Das Heizmittel ist

	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		monatliche Kosten in Euro			
Heizöl	100-250	75,46	90,55	105,64	+ 15,09
	251-500	73,38	88,05	102,73	+ 14,68
	501-1000	71,29	85,55	99,81	+ 14,26
	über 1000	69,63	83,55	97,48	+ 13,93
Erdgas	100-250	70,88	85,05	99,23	+ 14,18
	251-500	65,88	79,05	92,23	+ 13,18
	501-1000	61,29	73,55	85,81	+ 12,26
	über 1000	58,38	70,05	81,73	+ 11,68
Fernwärme	100-250	94,21	113,05	131,89	+ 18,76
	251-500	87,54	105,05	122,56	+ 18,01
	501-1000	82,13	98,55	114,98	+ 17,34
	über 1000	78,38	94,05	109,73	+ 16,93
Wärmepumpe	100-250	93,79	112,55	131,31	+ 18,76
	251-500	90,04	108,05	126,06	+ 18,01
	501-1000	86,71	104,05	121,39	+ 17,34
	über 1000	84,63	101,55	118,48	+ 16,93
Holzpellet	100-250	57,13	68,55	79,98	+ 11,43
	251-500	52,13	62,55	72,98	+ 10,43

Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.